

Hinweise für die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmabgabevermerken bei der Landtagswahl

Ob Stimmabgabevermerke auf den Stimmzetteln als gültig oder ungültig gelten können, ist eine Bewertungsfrage. Hierzu die nachstehenden grundsätzlichen Auslegungsregelungen:

- Eine Stimmabgabe ist grundsätzlich gültig, wenn der Wählerwille „nach dem gesunden Menschenverstand“ zweifelsfrei erkennbar ist, der Stimmzettel keinen Zusatz oder Vorbehalt enthält und das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird. „Entscheidend ist der Gesamteindruck, den der Stimmzettel auf den unbefangenen Betrachter macht“ (OVG Lüneburg, Ur. v. 8.4.1952, DÖV 1952, S. 763).
- Der Wille der Wählerin/des Wählers soll möglichst zur Geltung kommen, ihre/seine Stimmabgabe nicht aus rein formalen Gründen ungültig sein. Andererseits sind für eine objektive und einheitliche Bewertung der Stimmabgaben feste Beurteilungsregeln erforderlich.
- Die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Stimme ist keine Ermessensentscheidung des Wahlvorstandes, sondern eine Rechts- und Tatfrage (VG Braunschweig, Ur. v. 24.8.1961 – I A 40/61 -).

Die nachfolgenden Beispiele für eine gültige oder ungültige Stimmabgabe sind wie folgt strukturiert:

1. Mängel in der Beschaffenheit des Stimmzettels
2. Mängel in der Kennzeichnung
3. Verletzung des Wahlgeheimnisses

1. Mängel in der Beschaffenheit des Stimmzettels:

Gültig, wenn der Stimmzettel

- schlecht gedruckt, unsauber abgetrennt oder sonst leicht beschädigt ist,
- mit technischen Herstellungsfehlern oder Papierfehlern behaftet ist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm eingeknickt oder abgerissen ist,
- beim Zählgeschäft zerrissen, zerschnitten oder sonst beschädigt wird, das ist im besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet werden.
- Bei einem Stimmzettel, der für einen anderen Wahlkreis Gültigkeit hat, ist die Zweitstimme gültig. Nur die Erststimme ist ungültig.

Ungültig, wenn der Stimmzettel

- als nicht amtlich erkennbar ist (Musterstimmzettel, Werbestimmzettel der Parteien),

- von einer anderen vorangegangenen Wahl stammt,
- zerrissen in die Wahlurne gesteckt wurde (WPrEnt. Nds. LT v. 26.2.1975, LT-Drs. 8/488),
- zwar gekennzeichnet , aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.

2. Mängel in der Kennzeichnung

Gültig ist die Kennzeichnung, wenn

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
- das Kennzeichnen neben den Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnungen der gekennzeichneten Bewerberin oder des gekennzeichneten Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
- als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehen Kreis eingetragen ist,
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen bzw. umrandet ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers vermerkt , dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
- sich mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat,

- ursprünglich angebrachte Kennzeichnungen in eindeutiger Form (z.B. durch Übermalen) zurückgenommen wird und durch neue einwandfreie Kennzeichnung ersetzt ist (OVG Lüneburg, Urt. V. 8.4.1952, DÖV 1952 S. 764),
- mehrere einwandfreie Kennzeichnungen für dieselbe Bewerberin oder denselben Bewerber bzw. für dieselbe Landesliste vorliegen.

Ungültig ist die Kennzeichnung, wenn

- keine Kennzeichnung angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht worden ist,
- die Rückseite des Stimmzettels gekennzeichnet ist,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „Gilt“ oder dergleichen
- der Name der Bewerberin oder des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerberinnen oder Bewerber offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld herausragt) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
- eine Wahlkreisbewerberin oder ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere dagegen nur angestrichen sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
- mehrere Kreise oder Felder sind durchstrichen, ein Kreis oder mehr als ein Feld sind nicht durchstrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
- nur ein Feld oder Kreis ist nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
- eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist,
- der Stimmzettel verbale oder zeichnerische Zusätze bzw. Vorbehalte enthält (z.B. Wörter, Sätze, Durchstreichen von Bewerbernamen). Zusätze und Vorbehalte, die sich eindeutig nur auf die Erst- oder Zweitstimme beziehen, machen nur diese unwirksam.
- Zusätze, die den Wählerwillen nicht in Frage stellen, sondern noch bekräftigen (Verletzung des Wahlheimnisses – WPr. En. Nds. LT v. 26.2.1975, LT-Drs. 8/488),
- Verwendung politischer Symbole zur Kennzeichnung, auch wenn eindeutiger Wählerwille erkennbar bleibt (WPr. En. Nds. LT s.o.).

3. Verletzung des Wahlheimnisses

Gültig, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf die Wählerin oder den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Ungültig, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigefügt ist, wodurch auf die Wählerin oder den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen oder Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin oder des Wählers beigefügt ist,
- der Name der Wählerin oder des Wählers auf dem Stimmzettel steht.